

703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

**Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (689 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der vorliegenden Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Oktober 1948 befaßt.

Da die Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 mit den übrigen Bestimmungen des Artikels I,

betreffend die Gewährung von Teuerungszuschlägen und Ernährungszulagen nicht im Einklang stehen, hat sich der Ausschuß veranlaßt diese zu streichen.

Vorgenannte Bestimmungen werden in Form eines Initiativantrages demnächst eingefügt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Oktober 1948.

Probst,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1948, womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 29 ex 1948, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Dem § 11, Abs. (1), werden folgende weitere Ziffern angefügt:

„4. Ab 1. Oktober 1948 wird ein weiterer Teuerungszuschlag in der Höhe von 6 v. H. von

der um den Teuerungszuschlag nach Ziffer 3 vermehrten Unterhaltsrente gewährt.

5. Ab 1. Oktober 1948 kann an Opfer nach § 1, Abs. (1), OFG./47, soweit sie Empfänger von Unterhaltsrenten nach Ziffer 2 sind, eine Ernährungszulage in der Höhe von 34 S monatlich gewährt werden, wenn eine solche von ihnen nicht bereits auf Grund einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung bezogen wird.“

Artikel II.

1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Oktober 1948 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.